

Pfändung von Sozialleistungen

Zwar besteht ein **Kontenpfändungsschutz bei Sozialleistungen**, aber wenn der Gläubiger die Sozialleistung direkt beim Leistungsträger pfändet, besteht dieser Schutz nicht. Im Juni 1994 wurde nämlich § 54 SGB I neu gefasst und da heißt es nun u.a.:

(3) *Unpfändbar sind Ansprüche auf*

1. *Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder,*
2. *Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, soweit das Mutterschaftsgeld nicht aus einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs herrührt oder anstelle von Arbeitslosenhilfe gewährt wird, bis zur Höhe des Erziehungsgeldes nach § 5 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes,*
3. *Geldleistungen, die dafür bestimmt sind, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen.*

(4) *Im übrigen können Ansprüche auf laufende Geldleistungen wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.*

(5) *Ein Anspruch des Leistungsberechtigten auf Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 Satz 2) kann nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistungen berücksichtigt wird, gepfändet werden. Für die Höhe des pfändbaren Betrages bei Kindergeld gilt:*

1. *Gehört das unterhaltsberechtigten Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist eine Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf jedes dieser Kinder entfällt. Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrages des Kindergeldes nach Satz 1 außer Betracht.*

2. *Der Erhöhungsbetrag (Nummer 1 Satz 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigten, unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt.*

Also einige wichtige Sozialleistungen werden hier aufgeführt, die nicht gepfändet werden können, wie Erziehungsgeld, BVG-Grundrenten, Pflegegeldanspruch des häuslich Pflegebedürftigen.



Alle anderen laufenden Leistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, also Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Altersrente, Krankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld. Es findet keine vorherige Anhörung statt. Erst im Anschluss an eine Sozialleistungspfändung kann der Schuldner beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Anhebung der individuellen Pfändungsgrenze nach § 850 f Abs. 1 ZPO stellen.

Wohngeld ist seit dem 01.01.2005 nur noch pfändbar, soweit nicht die Pfändung "wegen Ansprüchen erfolgt, die Gegenstand der §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes sind". Also nur bei Mietrückständen.

Nach der neuen Regelung ist es auch möglich, **künftige Rentenansprüche** zu pfänden, wobei die Voraussetzung ist, dass durch mindestens 60-monatiger versicherungspflichtiger Tätigkeit des Schuldners überhaupt eine Grundlage vorhanden ist. Zwar erhält der Gläubiger erst dann Geld, wenn es überhaupt zu einer Rentenzahlung kommt, aber der Gläubiger sichert so bereits schon Jahre im voraus seinen Platz in der Rangfolge.

Schuldner sollten sich davon nicht aus der Ruhe bringen lassen und vor allen Dingen nicht aus Angst jetzt Raten leisten. Vielmehr sollte man sich lieber bei einer Schuldnerberatungsstelle beraten lassen und ggfs. Vorbereitungen für das Verbraucherinsolvenzverfahren treffen.

Sonderfall: Abzweigungsanträge bei Empfängern von Sozialleistungen

Auf folgende Besonderheit wird hingewiesen: Gem. § 48 SGB I besteht die Möglichkeit, dass Jugendämter Unterhaltsschulden über einen Abzweigungsantrag betreiben. Dies funktioniert aber nur dann, wenn der Unterhaltsverpflichtete zahlungsunwillig ist und sein Einkommen über eine Rente oder Sozialleistungen bezieht. Der Abzweigungsantrag wird an den Erbringer der Rente oder der Sozialleistung gerichtet.

Die Schuldnerberatung

Informiert:

Pfändung von Sozialleistungen

So erreichen Sie uns:

Caritasverband

Weilheim-Schongau e.V.

Schuldner- und

Verbraucherinsolvenzberatung

Schmiedstraße 15

82362 Weilheim i. OB

Telefon: 0881 / 90 95 90 - 0

Fax: 0881 / 90 95 90 - 20

e-mail: inso@caritas-wm-sog.de oder
schuldnerberatung@caritas-wm-sog.de

www.caritas-wm-sog.de

DAS VORLIEGENDE INFO-MATERIAL
WURDE MIT FREUNDLICHER GENEHMIG-
UNG DES „FORUM SCHULDNERBERATUNG
e.V.“ ERSTELLT

Hilfreiche Links:

⇒ www.f-sb.de

⇒ www.meine-schulden.de

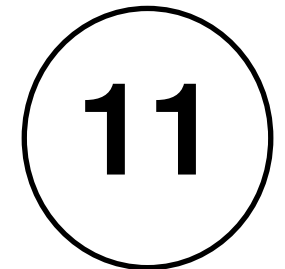
⇒ www.schuldenhelpline.de

Herausgeber: Caritas Kreisverband Weilheim-Schongau e.V.

DIESER FLYER DIENT IHRER INFORMATION.

FÜR EINE VERBINDLICHE, RECHTLICHE BERATUNG
WENDEN SIE SICH BITTE AN EINEN RECHTSANWALT
IHRER WAHL.

Informationsstand: März 2007



**CARITAS Kreisverband
Weilheim-Schongau e.V.**

